

§ 1 Name und Sitz

Der Gauverband führt den Namen

Rhein-Main-Gauverband Überregionaler Verband von Gebirgs- und Volkstrachtenvereinen.

Er wird im nachfolgenden Text zwecks Vereinfachung auch
„**Gauverband**“ genannt.

Der Rechtssitz ist Aschaffenburg.

Der Verwaltungssitz ist der Wohnort des jeweiligen 1. Gauvorstandes.

Gerichtsstand ist Aschaffenburg.

Der „Gauverband“ soll in das Vereinsregister Aschaffenburg eingetragen werden. Nach der Eintragung erhält er den Zusatz „eingetragener Verein“, abgekürzt e.V.

§ 2 Zweck des Verbandes

Der „Gauverband“ verfolgt den Zweck, die gemeinsamen Ziele und Interessen der ihm angeschlossenen Vereine zu wahren und zu fördern. Dies sind:

- ++ Erhaltung bodenständiger Volkstracht
- ++ Erhaltung von Gebirgstrachten
- ++ Pflege und Erhalt von Volkstänzen und Schuhplattlern
- ++ Pflege und Erhalt von Volksliedern und Volksmusik
- ++ Pflege und Erhalt von Mundart und Laienspiel
- ++ Erhaltung heimatlicher Traditionen und Bräuche
- ++ Förderung der Jugendarbeit

Dies wird u.a. erreicht durch:

- ++ Abhaltung von überregionalen Proben
- ++ Durchführung von Wettbewerben und Treffen auf Verbandsebene
- ++ Schulung der Vereinsführungen
- ++ Schulung der Jugendleiter
- ++ Bildung von Sachausschüssen
- ++ Aufstellen von Richtlinien

Ferner hilft der „Gauverband“ bei Vertretungen gegenüber Behörden und er wird tätig in Angelegenheiten, die über Mitgliedsvereine an ihn herangetragen werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- + Der „Gauverband“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
 - + Der „Gauverband“ ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - + Mittel des „Gauverbandes“ dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitgliedsvereine erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des „Gauverbandes“.
 - + Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- ++Die Mitgliedschaft im Dachverband ist von der Steuerbegünstigung desselben abhängig. Sie erlischt, wenn ein Mitgliedsverein die steuerlichen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung nach den §§ 51 ff AO nicht mehr erfüllt.

§ 4 Mitgliedschaft, Austritt und Ausschluß

Mitglied des „Gauverbandes“ kann jeder im Grenzbereich liegende Volks- und Gebirgstrachtenverein sowie Musikkapellen und Heimatverein werden, wenn er die in § 2 bezeichneten Zwecke und Ziele verfolgt und die Satzung des „Gauverbandes“ für sich verbindlich anerkennt.

Das Einzugsgebiet umfaßt Hessen, Rheinland-Pfalz, Bayern (Bez. Ufr.) und Baden-Württemberg.

Die Aufnahme eines Vereines erfolgt auf schriftliche Anmeldung an den geschäftsführenden Vorstand. Nach Prüfung der Voraussetzungen bzw. eventueller Bedenken wird der Aufnahmeantrag der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt und der gefaßte Beschluß vollzogen.

Austritt:

Der Austritt eines Vereines aus dem „Gauverband“, der ihm jederzeit freisteht, erfolgt durch eine Erklärung mit eingeschriebenem Brief an Gaugeschäftsführer. Dabei ist eine Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres einzuhalten.

Ausschluß:

Der Ausschluß eines Vereines aus dem „Gauverband“ kann vom geschäftsführenden Vorstand in Verbindung mit dem Gauausschuß beschlossen werden, und erfolgt bei:

- ++ groben Verstößen gegen die guten Sitten und Gebräuche
- ++ unehrenhaften Handlungen
- ++ groben Verletzungen des Satzungszweckes und der Beschlüsse
- ++ zweijährigem Rückstand mit den Mitgliedsbeiträgen, wenn er trotz dreimaliger Aufforderung zur Zahlung durch den geschäftsführenden Vorstand der Forderung nicht nachkommt.

Gegen den Beschluß der o.g. Gremien steht dem betroffenen Verein die Anrufung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu.

Bis zu deren Entscheidung kann der geschäftsführende Vorstand die Mitgliedschaft für ruhend erklären.

Weder bei Austritt noch Ausschluß haben die betroffenen Vereine Anspruch auf Teile des Vermögens des „Gauverbandes“.

§ 5 Einnahmen und Ausgaben

Die Einnahmen setzen sich zusammen aus den Mitgliedsbeiträgen sowie Spenden der Mitgliedsvereine oder anderer Personen oder Institutionen.

Aufnahmegebühren und Beiträge der Vereine an den „Gauverband“, sowie ihre Fälligkeiten werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt und durch Niederschrift festgelegt.

Ausgaben sind in der Regel verwaltungsmäßige Kosten bzw. Mitgliedsbeiträge an übergeordnete Dachverbände wenn diese vorhanden oder angestrebt sind.

§ 6 Verwaltung und Organe

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Verwaltung des „Gauverbandes“ erfolgt nach demokratischen Richtlinien.

Die Organe des „Gauverbandes“ sind
der geschäftsführende Vorstand
der Gauausschuß
die Mitgliederversammlung.

Die Leitung unterliegt dem Vorstand und dem Ausschuß.

§ 7 Vorstand

Den geschäftsführenden Vorstand bilden:

1. Gauvorstand
 2. Gauvorstand
- Gaugeschäftsführer
Gauschriftführer
Gaukassier

Sie vertreten den „Gauverband“ gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB und sind alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß eine Vertretung des 1. Gauvorstandes bei dessen Verhinderung nach Absprache im verbleibenden Vorstand erfolgt.

Der 1. Gauvorstand führt mit den anderen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und des Gauausschusses die Geschäfte des „Gauverbandes“.

Er leitet die Sitzungen des Vorstandes, des Ausschusses und die Mitgliederversammlungen.

Zusammen mit dem 2. Gauvorstand repräsentiert er den „Gauverband“ bei offiziellen Terminen und Veranstaltungen, zu denen der „Gauverband“ eingeladen ist.

Dem Gaugeschäftsführer obliegen die schriftlichen Arbeiten wie z.B. die fristgemäße Einladung zu Mitgliederversammlungen und das Erstellen von Statistiken.

Der Gaukassier verwaltet die Kasse und erledigt die Kassengeschäfte eigenverantwortlich. Einmal pro Geschäftsjahr wird die Kasse von zwei gewählten Revisoren überprüft und das Ergebnis der Mitgliederversammlung vorgestellt.

Der Gauschriftführer führt die Protokolle bei allen Vorstands- und Ausschusssitzungen sowie bei den Mitgliederversammlungen und führt die Niederschriften aus.

§ 8 Ausschuß des „Gauverbandes“

Den Gauausschuß bilden:
die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes

1. Gauvorplattler
 2. Gauvorplattler
- Gauvortänzer
1. Gaujugendleiter
 2. Gaujugendleiter
- Gaupressewart
- zwei Beisitzer bzw. Revisoren
- Jugendvertreter im Bezirk Unterfranken

Letzterer wird von den unterfränkischen Vereinsjugendleitern gewählt und von der Mitgliederversammlung in seinem Amt bestätigt.
In den Gauausschuß können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes oder mit Beschluß der Mitgliederversammlung weitere Beisitzer oder Vertreter von Sachausschüssen gewählt oder bestätigt werden.
Der Gauausschuß unterstützt den geschäftsführenden Vorstand in der Leitung des „Gauverbandes“ nach innen. Er ist verpflichtet für die Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzung und die Durchführung der Beschlüsse Sorge zu tragen.
Gegen die Beschlüsse des Gauausschusses steht die Berufung zu jeder Mitgliederversammlung offen. Sämtliche Beschlüsse des Gauausschusses sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
Der Gauausschuß hat in allen Angelegenheiten, die nicht den satzungsmäßigen Versammlungen oder einem anderen „Gauverbandsorgan“ zugewiesen sind, die maßgebende Beschlußfassung.
Diese Beschlüsse sind für den geschäftsführenden Vorstand bindend.

Der Gauausschuß kann:

- ++ alle Angelegenheiten, auch solche über die er endgültig beschließen könnte, den satzungsmäßigen Versammlungen unterbreiten,
- ++ jederzeit die Einberufung einer satzungsmäßigen Versammlung beschließen.

§ 9 Versammlungen

Als satzungsmäßige Versammlungen gelten:

- ++ ordentliche Mitgliederversammlungen
- ++ außerordentliche Mitgliederversammlungen

Die ordentlichen Mitgliederversammlungen finden zweimal im Jahr statt.

Im ersten Quartal die „Gaugeneralversammlung“.

Im vierten Quartal die „Gauversammlung“.

Die Orte der Versammlungen werden auf Antrag an Mitgliedsvereine des „Gauverbandes“ vergeben.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt auf Beschluß des Gauausschusses oder wenn mindestens ein Drittel der Mitgliedsvereine dies schriftlich mit Begründung beantragt.

Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen hat schriftlich per Brief mit Angabe der Tagesordnung 4 Kalenderwochen vor der Versammlung zu erfolgen. Die Tagesordnung legt der geschäftsführende Vorstand fest

Anträge die bei den Versammlungen behandelt werden sollen müssen mindestens 2 Wochen vorher beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sein und können nur von Mitgliedsvereinen und den Mitgliedern des Gauausschusses gestellt werden. Anträge, die rechtskräftigen Beschluß zur Folge haben, können nur behandelt werden wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen, daß dieser Antrag zusätzlich in die Tagesordnung aufgenommen wird.

Stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer sind 2 Delegierte je Mitgliedsverein, sowie die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Gauausschusses, sowie Ehrenmitglieder des Gauausschusses.

Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Delegierten beschlußfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Bei Satzungsänderungen, Zweckänderung, oder Auflösung des „Gauverbandes“ sind $\frac{3}{4}$ Mehrheiten nötig.

Über die Versammlungen sind vom Gauschriftführer Protokolle zu führen.

Die Niederschriften sind vom Versammlungsleiter abzuzeichnen.

In den ordentlichen Mitgliederversammlungen ist:

++ vom geschäftsführenden Vorstand Rechenschaft zu geben,
++ alle zwei Jahre bei der Gaugeneralversammlung die Neuwahl des Vorstandes und des Ausschusses vorzunehmen.

Zur Gültigkeit bei der Wahl des 1. Gauvorstandes muß der Gewählte die absolute Stimmenmehrheit erreichen.

Wird dies bei mehreren Vorschlägen im 1. Wahlgang nicht erreicht, so ist mit den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten ein 2. Wahlgang durchzuführen.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden in geheimer Abstimmung gewählt. Die übrigen Mitglieder des Gauausschusses können, wenn nur ein Vorschlag für das Amt anliegt per offener Abstimmung gewählt werden.

Liegen mindestens zwei Vorschläge für ein Amt vor, so ist die Abstimmung geheim durchzuführen.

++ die Höhe der Mitgliedsbeiträge festzulegen

++ eine Ersatzwahl für den Gauausschuß vorzunehmen
ohne geschäftsführenden Vorstand

++ über Satzungsänderungen zu entscheiden

++ über Anträge zu beraten und zu beschließen

++ über Aufnahme oder Ausschluß von Vereinen Beschluß zu fassen.

Nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können erledigt werden:

- ++ Ersatzwahlen für den geschäftsführenden Vorstand zwischen den satzungsmäßigen Wahlen,
- ++ Auflösung des „Gauverbandes“

§ 10 Veranstaltungen

Über das Geschäftsjahr verteilt werden vom „Gauverband“ neben den Mitgliederversammlungen folgende Veranstaltungen angestrebt:

- ++ Vorplattler- und Vortänzerproben
- ++ Jugendleiterschulungen
- ++ Sänger- und Musikkantentreffen
- ++ Preistanzen und Preisplattln für Erwachsene und Jugendliche
- ++ Gauheimatabende und Gaujugendtage
- ++ Gaufeste.

Die Durchführung solcher Veranstaltungen werden auf Antrag durch Abstimmung in den Mitgliederversammlungen an Mitgliedsvereine vergeben.

Diese sind zusammen mit dem Gauausschuß dann verantwortlich für die Durchführung dieser Veranstaltungen gemäß den Zwecken dieser Satzung.

Auf Antrag der Mitgliedsvereine können bei solchen Veranstaltungen Einzelpersonen, die sich besonders um den Zweck des Verbandes eingesetzt haben, geehrt werden.

Ehrungen können sein:

- ++ Die Verdienstnadel des „Gauverbandes“
- ++ Die Ehrenmitgliedschaft zum „Gauverband“

§ 11 Auflösung des „Gauverbandes“

Zur Auflösung des „Gauverbandes“ ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung notwendig. Der Beschluß kann nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten erfolgen.

Bei Auflösung des „Gauverbandes“ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des „Gauverbandes“ nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten an die Landesjugendringe der vier Bundesländer (siehe Vorwort).

zwecks Verwendung für die Förderung der Trachtenpflege, des Volkstanzes, der Pflege von Heimat, Brauchtum und Tradition in der Jugendarbeit. Der Verteilungsschlüssel wird in der außerordentlichen Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt festgelegt.

§ 12 Rechtsgültigkeit

Die vorliegende Satzung wurde auf der Gaugeneralversammlung am 19. März 2000 in Heimbuchenthal ordnungsgemäß beschlossen und angenommen. Mit dem Datum der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aschaffenburg erhält diese Satzung ihre Gültigkeit. Alle anderen satzungähnliche Schriften verlieren mit Inkrafttreten dieser Satzung ihre Gültigkeit.

Mit Inkrafttreten der Satzung ist auch die Namensgebung offiziell festgelegt:

**„Rhein-Main-Gauverband“ e.V.
Überregionaler Verband von Gebirgs- und Volkstrachtenvereinen**

**Kurzform: „Rhein-Main-Gauverband“ e.V.
Heimbuchenthal, 19. März 2000**

1. Gauvorstand

2. Gauvorstand

Gaugeschäftsführer

Gauschriftführer

Gaubeisitzer

Gaukassier

Gaubeisitzer

1. Gauvorplattler

2. Gauvorplattler

Gauvortänzer

1. Gaujugendleiter

2. Gaujugendleiter

Gaupressewart

Jugendvertreter im Bezirk Unterfranken.